

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben 50

Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Allgäu (16)
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 6. Mai 2008 Gz.: 24-8167/11 50

Schule, Kultur und Sport

Verordnung über die Bildung eines zweiten regierungs-bezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ an der Staatlichen Berufsschule Mindelheim
Vom 16. April 2008 51

Verordnung über die Bildung eines schwabenweiten Fachsprengels für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen“ an der Staatlichen Berufsschule Aichach-Friedberg, Außenstelle Friedberg
Vom 18. April 2008 51

Verordnung zur Verleihung eines Beinamens an die Volksschule Senden (Grundschule)
Vom 15. April 2008 52

Verordnung zur Verleihung eines Beinamens an die Volksschule Buchloe an der Professor-Neher-Straße (Grundschule) und die Volksschule Buchloe an der Adolf-Müller-Straße (Grundschule)
Vom 15. April 2008 52

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Günzburg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe
Vom 11. April 2008 53

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn
Vom 11. April 2008 53

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Allgäu; Änderung des Regionalplanes der Region Allgäu im Teilkapitel B II 2.3 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen 57

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung des Planungsverbandes „Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ Umlegung „Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ Gemarkungen Gersthofen (Stadt Gersthofen), Täferlingen (Stadt Neusäß), Oberhausen (Stadt Augsburg) 58

Haushaltssatzung des Schulverbandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum – Teilzentrum- Kempten (Allgäu) für das Haushaltsjahr 2008
Vom 10. März 2008 58

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller für das Haushaltsjahr 2008
Vom 28. März 2008 59

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben für das Haushaltsjahr 2008
Vom 1. April 2008 59

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg – West für das Haushaltsjahr 2008
Vom 2. April 2008 60

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg – Ost für das Haushaltsjahr 2008
Vom 2. April 2008 61

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Aichach-Friedberg für das Haushaltsjahr 2008
Vom 7. April 2008 62

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10.03.2006 (GVBl Nr. 5, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18.03.2006 (GVBl Nr. 6, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte - mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern - rückwirkend zum 13.07.2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74 Satz 1 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmengen wird die Veröffentlichung der Entscheidungen über die Anträge der Netzbetreiber im Regierungsbezirk Schwaben ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Schwaben www.regierung.schwaben.bayern.de (Suchbegriff: Regulierung) vorgenommen.

RABI Schw. 2008 S. 50

Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Allgäu (16)

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 6. Mai 2008 Gz.: 24-8167/11

I.

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 12. Februar 2008 die Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Allgäu für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplanes der Region Allgäu liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Schwaben als höherer Landesplanungsbehörde (Fronhof 10, 86152 Augsburg), Zimmer-Nr. 325, während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (www.regierung.schwaben.bayern.de oder region.allgaeu.org/).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplanes schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Allgäu, Rathausplatz 29, 87435 Kempten (Allgäu), geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Augsburg, den 6. Mai 2008
Regierung von Schwaben

Karl Wenninger
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Allgäu folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplanes der Region Allgäu (16) (Bekanntmachung der Regierung vom 10. Januar 2007, Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 1, S. 1) werden im Kapitel A III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte wie folgt geändert:

- I. Im Ziel A III 1 Zentrale Orte der untersten Stufe (Kleinzentren) wird unter dem Landkreis Oberallgäu nach dem Namen Weitnau das Wort Wiggensbach eingefügt.
- II. In Karte 1 „Raumstruktur“ wird Wiggensbach als Kleinzentrum dargestellt und der Nahbereich Wiggensbach aus dem Nahbereich Kempten (Allgäu) ausgegrenzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt folgenden Tag in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 7. November 2007
 Regionaler Planungsverband Allgäu

Toni Vogler
 Verbandsvorsitzender

RABI Schw. 2008 S. 50

Schule, Kultur und Sport

**Verordnung
 über die Bildung eines zweiten regierungs-
 bezirksübergreifenden Fachsprengels
 für den Ausbildungsberuf
 „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“
 an der Staatlichen Berufsschule Mindelheim**

Augsburg, den 16. April 2008
 Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid
 Regierungspräsident

Vom 16. April 2008

RABI Schw. 2008 S. 51

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ der Jahrgangsstufen 10 mit 12 wird an der Staatlichen Berufsschule Mindelheim ein Fachsprengel gebildet.
- (2) Der Fachsprengel umfasst das Gebiet der Regierungsbezirke Schwaben, Oberbayern und Niederbayern.
- (3) Die Fachsprengelregelung wird
- für die Jahrgangsstufe 10 ab dem Schuljahr 2008/2009,
 - für die Jahrgangsstufe 11 ab dem Schuljahr 2009/2010 und
 - für die Jahrgangsstufe 12 ab dem Schuljahr 2010/2011 wirksam.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2008 in Kraft.

**Verordnung
 über die Bildung eines schwabenweiten
 Fachsprengels für die Auszubildenden im
 Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für
 Kurier-, Express- und Postdienstleistungen“
 an der Staatlichen Berufsschule
 Aichach-Friedberg, Außenstelle Friedberg**

Vom 18. April 2008

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen“ der Jahrgangsstufen 10 und 11 wird an der Staatlichen Berufsschule Aichach-Friedberg, Außenstelle Friedberg ein Fachsprengel gebildet.
- (2) Der Fachsprengel umfasst das Gebiet des Regierungsbezirkes Schwaben.
- (3) Die Fachsprengelregelung wird für die Auszubildenden beider Jahrgangsstufen ab dem Schuljahr 2008/09 wirksam.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2008 in Kraft.

Augsburg, den 18. April 2008
Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid
Regierungspräsident

RABI Schw. 2008 S. 51

**Verordnung
zur Verleihung eines Beinamens an die
Volksschule Senden (Grundschule)**

Vom 15. April 2008

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Der Volksschule Senden (Grundschule) wird ein Beinamen verliehen. Die Schule erhält die Bezeichnung „Bürgermeister-Engelhart-Volksschule Senden (Grundschule)“.
- (2) Die Verordnung über die Errichtung von Volksschulen für den Markt Senden und die Gemeinden Aufheim, Ay a.d. Iller, Gerlenhofen, Hausen, Hittistetten, Witzighausen und Wullenstetten, sämtliche Landkreis Neu-Ulm, vom 04.07.1969 (RABI Schw. S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.05.2003 (RABI Schw. S. 158), erhält in § 4 Nr. 3 folgende Fassung:

„3. Die Grundschule in Senden erhält die Bezeichnung „Bürgermeister-Engelhart-Volksschule Senden (Grundschule)“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Augsburg, den 15. April 2008
Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid
Regierungspräsident

RABI Schw. 2008 S. 52

**Verordnung
zur Verleihung eines Beinamens an die Volks-
schule Buchloe an der Professor-Neher-Straße
(Grundschule) und die Volksschule Buchloe
an der Adolf-Müller-Straße (Grundschule)**

Vom 15. April 2008

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Der Volksschule Buchloe an der Professor-Neher-Straße (Grundschule) wird ein Beinamen verliehen. Die Schule erhält die Bezeichnung „Meinrad-Spieß-Volksschule Buchloe (Grundschule)“.
- (2) Der Volksschule Buchloe an der Adolf-Müller-Straße (Grundschule) wird ein Beinamen verliehen. Die Schule erhält die Bezeichnung „Comenius-Volksschule Buchloe (Grundschule)“.

§ 2

Die Rechtsverordnung zur Errichtung einer Volksschule (Grundschule) und Sprengeländerung in der Stadt Buchloe vom 10.01.2006 (RABI Schw. S. 19) erhält in § 1 Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Die Schule erhält die Bezeichnung „Meinrad-Spieß-Volksschule Buchloe (Grundschule)“. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Buchloe.“

§ 3

Die Rechtsverordnung über die Errichtung von Volksschulen für die Stadt Buchloe und die Gemeinden Beckstetten, Bronnen, Dillishausen, Emmenhausen, Eurishofen, Großkitzighofen, Honsolgen, Jengen, Keterschwang, Kleinkitzighofen, Lamerdingen, Lindenberg, Waal, Waalhaupten, Weicht und Weinhausen, sämtliche Landkreis Kaufbeuren, vom 07.07.1969 (RABI Schw. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.01.2006 (RABI Schw. S. 19), wird geändert und erhält in § 5 Nr. 1 folgende Fassung:

„1. Comenius-Volksschule Buchloe (Grundschule),. . .“

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Augsburg, den 15. April 2008
Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid
Regierungspräsident

RABI Schw. 2008 S. 52

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Günzburg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasser- schutzgebietes für die öffentliche Wasserver- sorgung des Zweckverbandes zur Wasserver- sorgung der Wiesenbachgruppe

Vom 11. April 2008

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969, BayRS 753-1-UG) erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Günzburg wird als zuständige Behörde für den Erlass, die Aufhebung und die Änderung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Unterwiesenbach, Gemeinde Wiesenbach, Landkreis Günzburg, und der Gemarkung Stoffenrieder Forst, gemeindefreies Gebiet, Landkreis Neu-Ulm, zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesenbachgruppe bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 11. April 2008
Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid
Regierungspräsident

RABI Schw. 2008 S. 53

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Was- serschutzgebiet für die Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn

Vom 11. April 2008

Auf Grund des § 19 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2005 (BGBl I S. 1746) in Verbindung mit Art. 35 und 75 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 20.12.2007 (GVBl S. 969) erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Augsburg, in der Stadt Königsbrunn und in den Gemeinden Oberottmarshausen und Kleinaitingen (Landkreis Augsburg), in den Gemeinden Merching und Schmiechen (Landkreis Aichach-Friedberg) und in der Gemeinde Prittriching (Landkreis Landsberg a. Lech, Regierungsbezirk Oberbayern) für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn vom 24. Oktober 1991 (RABI Schw. S. 219), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2001 (RABI Schw. S. 50), wird wie folgt geändert:

1.
§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die genauen Grenzen der Änderung des Schutzgebietes in der Fassung dieser Verordnung ergeben sich aus den Teilplänen M 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Sie sind bei der Stadt Augsburg, beim Landratsamt Augsburg, beim Landratsamt Aichach-Friedberg und beim Landratsamt Landsberg a. Lech niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

2.

Das Grundstücksverzeichnis, das gemäß § 2 Abs. 2 Satz 6 der Verordnung vom 24. Oktober 1991 Bestandteil der Verordnung ist, wird wie folgt geändert:

Aus der weiteren Schutzzone W III b (früher b) werden folgende Flächen aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung herausgenommen:

Fl.Nr.	Gemarkung	Teilfläche
1337	Haunstetten	Süd-Ost
1338	Haunstetten	Süd
1339/7	Haunstetten	Süd-Ost
1339/8	Haunstetten	Ost
1339/9	Haunstetten	Süd
2420	Merching	
2421	Merching	
2424	Merching	
2427	Merching	
2430	Merching	
2435	Merching	
2436	Merching	
2438	Merching	
2442	Merching	
2445	Merching	
2449	Merching	
2451	Merching	
2452	Merching	
2453	Merching	
2453/1	Merching	West
2456	Merching	West
2457	Merching	West
2460	Merching	West
2467	Merching	West
2468	Merching	West
2469	Merching	West
2472	Merching	
2472/1	Merching	West
2473	Merching	
2473/1	Merching	West
2474	Merching	Süd
2483	Merching	
2484	Merching	
2517	Merching	Nord-Ost
2523	Merching	Nord-Ost
2524	Merching	Ost
2525	Merching	Ost
2526	Merching	Ost
2527	Merching	Ost
2528	Merching	Ost
2529	Merching	Ost
2530	Merching	Ost
2531	Merching	Ost
2532	Merching	Ost

Fl.Nr.	Gemarkung	Teilfläche
2557/3	Merching	Mitte
2557/8	Merching	
751	Oberottmarshausen	Ost
752	Oberottmarshausen	Ost
753	Oberottmarshausen	Ost
769	Oberottmarshausen	Süd
775	Oberottmarshausen	Süd-Ost
776	Oberottmarshausen	
778	Oberottmarshausen	Ost
780	Oberottmarshausen	Ost
782	Oberottmarshausen	Ost
784	Oberottmarshausen	Süd
785	Oberottmarshausen	
2917/2	Prittriching	
2918/2	Prittriching	
2919	Prittriching	
2919/2	Prittriching	
2920/2	Prittriching	
2921/2	Prittriching	
2923/2	Prittriching	
2924/2	Prittriching	
2924/3	Prittriching	
2925/2	Prittriching	
2926/2	Prittriching	
2927	Prittriching	
2927/2	Prittriching	
2928	Prittriching	
2929	Prittriching	
2929/2	Prittriching	
2930	Prittriching	
2930/2	Prittriching	
2931/2	Prittriching	
2932/2	Prittriching	
2933	Prittriching	
2933/2	Prittriching	
2936/2	Prittriching	
2936/3	Prittriching	
2937/2	Prittriching	
2937/3	Prittriching	
2937/5	Prittriching	
2941/3	Prittriching	
2941/4	Prittriching	
2941/5	Prittriching	
2941/6	Prittriching	
2941/7	Prittriching	
2942	Prittriching	
2943	Prittriching	
2944	Prittriching	
2945	Prittriching	
2945/3	Prittriching	
2947/3	Prittriching	
2947/4	Prittriching	

Fl.Nr.	Gemarkung	Teilfläche
2948/2	Prittriching	
2948/3	Prittriching	
2953/2	Prittriching	
2961/1	Prittriching	
2962/3	Prittriching	
2963/1	Prittriching	
2964/1	Prittriching	
2967/1	Prittriching	
3226/3	Prittriching	
3226/4	Prittriching	
3226/6	Prittriching	
3227/4	Prittriching	
3227/6	Prittriching	Nord
3227/9	Prittriching	
3227/10	Prittriching	
3273	Prittriching	
3276/2	Prittriching	
3277	Prittriching	
3277/2	Prittriching	
3277/5	Prittriching	
3278	Prittriching	
3280	Prittriching	
3280/1	Prittriching	
3281	Prittriching	
3282	Prittriching	
3282/1	Prittriching	
3283	Prittriching	
3284	Prittriching	
3285	Prittriching	
3286	Prittriching	
3286/1	Prittriching	
3286/2	Prittriching	
3287	Prittriching	
3288	Prittriching	
3289	Prittriching	
3290	Prittriching	
3291	Prittriching	
3291/2	Prittriching	
3291/3	Prittriching	
3293	Prittriching	
3294	Prittriching	
3294/1	Prittriching	
3294/2	Prittriching	
3296	Prittriching	
3296/1	Prittriching	
3298	Prittriching	
3298/1	Prittriching	
3299	Prittriching	
3301	Prittriching	
3303	Prittriching	
3309	Prittriching	
3311	Prittriching	

Fl.Nr.	Gemarkung	Teilfläche
3312	Prittriching	
3313	Prittriching	
3313/2	Prittriching	
3314	Prittriching	
3315	Prittriching	
3316	Prittriching	
3317	Prittriching	
3318	Prittriching	
3319	Prittriching	
3320	Prittriching	
3321	Prittriching	
3322	Prittriching	
3323	Prittriching	
3324	Prittriching	
3325	Prittriching	
3325/1	Prittriching	
3325/2	Prittriching	
3327	Prittriching	
3329	Prittriching	
3330	Prittriching	
3330/1	Prittriching	
3330/2	Prittriching	
3330/5	Prittriching	
3330/6	Prittriching	
3330/7	Prittriching	
3330/8	Prittriching	
3330/9	Prittriching	
3330/10	Prittriching	
3366/2	Prittriching	
3367/2	Prittriching	
3367/3	Prittriching	
3368/2	Prittriching	
3369/2	Prittriching	
3370/2	Prittriching	
3370/3	Prittriching	
3371/2	Prittriching	
3372/2	Prittriching	
3373/2	Prittriching	
3373/3	Prittriching	
3374/2	Prittriching	
3375/2	Prittriching	
3375/3	Prittriching	
3376/2	Prittriching	
3377/2	Prittriching	
3378/1	Prittriching	
3378/3	Prittriching	
3378/4	Prittriching	
3379/2	Prittriching	
3380/2	Prittriching	
3381	Prittriching	
3381/2	Prittriching	
3381/3	Prittriching	

Fl.Nr.	Gemarkung	Teilfläche
3382/2	Prittriching	
3383/2	Prittriching	
3384/2	Prittriching	
3385/2	Prittriching	
3386	Prittriching	
3386/2	Prittriching	
3387/2	Prittriching	
685	Unterbergen	
685/2	Unterbergen	Ost
685/6	Unterbergen	
685/8	Unterbergen	
685/9	Unterbergen	
685/10	Unterbergen	
685/11	Unterbergen	
685/12	Unterbergen	
685/13	Unterbergen	
685/14	Unterbergen	
685/15	Unterbergen	
685/16	Unterbergen	
685/17	Unterbergen	
685/18	Unterbergen	
685/19	Unterbergen	
685/20	Unterbergen	
685/21	Unterbergen	
685/22	Unterbergen	
685/23	Unterbergen	
685/24	Unterbergen	
685/25	Unterbergen	
685/26	Unterbergen	
685/27	Unterbergen	
685/28	Unterbergen	
685/29	Unterbergen	
685/30	Unterbergen	
685/31	Unterbergen	
685/32	Unterbergen	
685/33	Unterbergen	
685/34	Unterbergen	
685/35	Unterbergen	
685/36	Unterbergen	
685/37	Unterbergen	
685/38	Unterbergen	
685/39	Unterbergen	
685/41	Unterbergen	
685/47	Unterbergen	
685/48	Unterbergen	
685/49	Unterbergen	
687	Unterbergen	
687/1	Unterbergen	
688	Unterbergen	
689	Unterbergen	
690	Unterbergen	
691	Unterbergen	
692	Unterbergen	
694	Unterbergen	
695	Unterbergen	

Fl.Nr.	Gemarkung	Teilfläche
698	Unterbergen	
699	Unterbergen	
700	Unterbergen	
705	Unterbergen	
707	Unterbergen	
708	Unterbergen	
709	Unterbergen	
710	Unterbergen	
716	Unterbergen	
717	Unterbergen	
717/2	Unterbergen	
717/3	Unterbergen	
717/5	Unterbergen	
717/6	Unterbergen	
717/7	Unterbergen	
717/8	Unterbergen	
717/9	Unterbergen	
717/10	Unterbergen	
717/11	Unterbergen	
717/12	Unterbergen	
717/13	Unterbergen	
721/2	Unterbergen	
721/3	Unterbergen	
721/4	Unterbergen	
721/5	Unterbergen	
721/6	Unterbergen	
721/7	Unterbergen	
721/8	Unterbergen	
721/9	Unterbergen	
721/10	Unterbergen	Ost
721/11	Unterbergen	
721/12	Unterbergen	
721/13	Unterbergen	
721/14	Unterbergen	
721/15	Unterbergen	
722	Unterbergen	
722/3	Unterbergen	
722/4	Unterbergen	Ost
723	Unterbergen	
724	Unterbergen	
726	Unterbergen	
726/4	Unterbergen	
728	Unterbergen	
730	Unterbergen	
731/3	Unterbergen	Süd
731/4	Unterbergen	Ost
732	Unterbergen	
733	Unterbergen	
734	Unterbergen	
737	Unterbergen	
738	Unterbergen	
738/2	Unterbergen	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Ludwig Schmid
Regierungspräsident

Augsburg, den 11. April 2008
Regierung von Schwaben

RABI Schw. 2008 S. 53

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Allgäu;
Änderung des Regionalplanes der Region
Allgäu im Teilkapitel B II 2.3
Gewinnung und Sicherung von
Bodenschätzen**

Der Regionale Planungsverband Allgäu erlässt gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG folgende

Bekanntmachung

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Allgäu hat am 2. April 2008 beschlossen, den Regionalplan der Region Allgäu im Teilkapitel B II 2.3 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen Ziel 2.3.3.1 durch Reduzierung des Umfangs des Vorranggebietes für Kies und Sand Nr. 5 KS zu ändern.

Zum Zwecke der Einbeziehung der Öffentlichkeit liegt der Entwurf der Regionalplan-Änderung – die Tekturkarte zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ einschließlich Änderungsbegründung und Umweltbericht – gemäß Art.13 Abs. 2 bei der Regierung von Schwaben als höherer Landesplanungsbehörde, bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Allgäu sowie bei der Stadt Kaufbeuren zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist der Entwurf in das Internet eingestellt.

Auslegungsorte:

Regierung von Schwaben Zimmer 325 (Technisches Büro) Fronhof 10 86152 Augsburg	Regionaler Planungsverband Allgäu Kronenstraße 16 87435 Kempten (Allgäu)	Stadt Kaufbeuren Abteilung Stadtplanung und Bauordnung Zimmer 202 N (II Funktionsgeschoss) Am Graben 3 87600 Kaufbeuren
--	--	---

Auslegungszeiten:

7. Mai bis 10. Juni 2008 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr und 13:30 bis 15:15 Uhr, Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr)	7. Mai bis 10. Juni 2008 während der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle von Montag bis Freitag von 09:00 bis 11:00 Uhr	7. Mai bis 10. Juni 2008 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag von 08:00 bis 16:00 Uhr, Dienstag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr)
---	--	---

Internet:

Der Entwurf kann auch im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

www.regierung.schwaben.bayern.de aktuelle Themen – Planfeststellungsbeschlüsse und wichtige Genehmigungen

www.allgaeu.org/rpv Aktuelles

Schriftliche Äußerungen zu der Regionalplan-Änderung sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Allgäu, Rathausplatz 29, 87435 Kempten (Allgäu), möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Kempten (Allgäu), den 22. April 2008
Regionaler Planungsverband Allgäu

Toni Vogler
Verbandsvorsitzender

RABI Schw. 2008 S. 57

Bekanntmachungen anderer Behörden

**Bekanntmachung des Planungsverbandes
„Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“
Umlegung „Güterverkehrszentrum Raum
Augsburg“ Gemarkungen Gersthofen (Stadt
Gersthofen), Täferlingen (Stadt Neusäß),
Oberhausen (Stadt Augsburg)**

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes für das
Sonderpädagogische Förderzentrum –
Teilzentrum- Kempten (Allgäu)
für das Haushaltsjahr 2008**

Vom 10. März 2008

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes.

Der Umlegungsausschuss hat am 10. Dezember 2007 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird das Umlegungsgebiet Güterverkehrszentrum Raum Augsburg für das Umlegungsgebiet aufgestellt.
2. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte (§ 67 BauGB) und dem Umlegungsverzeichnis (§ 68 BauGB).
3. Dem Umlegungsplan liegt als Verteilungsmaßstab das Verhältnis der Werte (§ 57 BauGB) zu Grunde.
4. Die Flurstücke werden in Bezug auf Flächen nach § 55 Abs. 2 BauGB erschließungsflächenbeitragsfrei zugeteilt.

Der Umlegungsplan kann im Rathaus der Stadt Gersthofen, Zi.Nr. 201, Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen während der Dienststunden von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Der Umlegungsplan wird ausgelegt vom 20.05.2008 bis zum 03.06.2008.

Den von der Umlegung Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Gersthofen, den 22. April 2008

Siegfried Deffner
Vorsitzender des GVZ Planungsverbandes

RABI Schw. 2008 S. 58

I.

Auf Grund des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	EUR 517.700,-
--------------------------------------	---------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	EUR 23.300,-
--------------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs wird für das Haushaltsjahr 2008 auf EUR 400.300,- festgesetzt und wie folgt umgelegt:

Nach Schülerzahlen zum 01.10.2007	Umlagesoll
Stadt Kempten (Allgäu) 112 Schüler/innen	EUR 225.400,-
Landkreis Oberallgäu 87 Schüler/innen	EUR 174.900,-

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf EUR 15.000,- festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Kempton (Allgäu), den 10. März 2008
Schulverband für das Sonderpädagogische
Förderzentrum -Teilzentrum- Kempton (Allgäu)

Dr. Ulrich Netzer
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Kempton (Allgäu), Rathausplatz 22, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI Schw. 2008 S. 58

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Donau-Iller
für das Haushaltsjahr 2008**

Vom 28. März 2008

I.

Auf Grund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller, Art. 40 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt

er schließt

im Haushaltsjahr 2008

im Ergebnis- und Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Erträge 15.300,00 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen 15.300,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagebedarf der Verbandsumlage beträgt für das Haushaltsjahr 2008 15.200,00 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Günzburg, den 28. März 2008
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Hubert Hafner
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Günzburg, An der Kapuzinermauer 1 (Landratsamt Günzburg), während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI Schw. 2008 S. 59

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Landestheater Schwaben
für das Haushaltsjahr 2008**

Vom 1. April 2008

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2026-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Landestheater Schwaben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit je 2.853.800 Euro

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit je 83.180 Euro

ab.

§ 2

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt auf 996.110 Euro
im Vermögenshaushalt auf 0 Euro

Beiträge der Zweckverbands-
mitglieder 996.100 Euro

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage nach § 12 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Memmingen, den 1. April 2008
Zweckverband Landestheater Schwaben

Dr. Holzinger
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Memmingen, Weinmarkt 12, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI Schw. 2008 S. 59

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Abwasserverband Wirtschaftsraum
Augsburg – West
für das Haushaltsjahr 2008**

Vom 2. April 2008

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-West folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 2.925.425,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 25.000,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gemäß § 15 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt.

Die Berechnung der Umlage und die Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgen nach den im § 15 Absätzen 2 mit 7 der Zweckverbandssatzung festgelegten Maßstäben.

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 53.281 € (Umlagensoll). Die Bemessungsgrundlagen ergeben sich aus § 15 Abs. 5 S. 1 und 2 der Zweckverbandssatzung.

Hiervon treffen auf:

1. das Verbandsmitglied		
Stadt Augsburg	(38,17 v. H.)	20.337,00 €
2. das Verbandsmitglied		
Abwasserverband		
„Untere Wertach“	(61,83 v. H.)	32.944,00 €
Summe	(100,00 v. H.)	53.281,00 €
=====		

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Augsburg, den 2. April 2008
 Zweckverband Abwasserverband
 Wirtschaftsraum Augsburg - West

Dr. Demharter
 Verbandsvorsitzender
 und
 berufsm. Stadtrat

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verbandskammer des Zweckverbandes in Augsburg, Dienstgebäude Rathausplatz 2 a, 2. OG., Zimmer 208 (Verwaltungsgebäude II), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**Haushaltssatzung
 des Zweckverbandes
 Abwasserverband Wirtschaftsraum
 Augsburg – Ost
 für das Haushaltsjahr 2008**

Vom 2. April 2008

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-Ost folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
 in den Einnahmen und
 Ausgaben mit 4.519.400,00 €

und im Vermögenshaushalt
 in den Einnahmen und
 Ausgaben mit 15.000,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gemäß § 15 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt.

Die Berechnung der Umlage und die Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgen nach den im § 15 Absätzen 2 mit 7 der Zweckverbandssatzung festgelegten Maßstäben.

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 164.237,00 € (Umlagensoll). Die Bemessungsgrundlagen ergeben sich aus § 15 Abs. 5 S. 1 und 2 der Zweckverbandssatzung.

Hiervon treffen auf:

1. das Verbandsmitglied		
Stadt Augsburg	(63,02 v. H.)	103.502,00 €
2. das Verbandsmitglied		
Stadt Friedberg	(12,33 v. H.)	20.251,00 €
3. das Verbandsmitglied		
Abwasserverband		
„Obere Paar“	(24,65 v. H.)	40.484,00 €
Summe	(100,00 v. H.)	164.237,00 €
=====		

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Augsburg, den 2. April 2008
 Zweckverband Abwasserverband
 Wirtschaftsraum Augsburg - Ost

Dr. Demharter
 Verbandsvorsitzender
 und
 berufsm. Stadtrat

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verbandskämmerei des Zweckverbandes in Augsburg, Dienstgebäude Rathausplatz 2 a, 2. OG., Zimmer 208 (Verwaltungsgebäude II), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**Haushaltssatzung
 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung
 Aichach-Friedberg
 für das Haushaltsjahr 2008**

Vom 7. April 2008

I.

Auf Grund der Artikel 26 Abs. 1 S. 2, 40 Abs. 1 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020 -6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) in Verbindung mit Artikel 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2030-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2006 (GVBl S. 405) erlässt der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Aichach-Friedberg folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Festsetzungen

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
 in den Einnahmen
 und Ausgaben mit 776.700 €

und

im Vermögenshaushalt
 in den Einnahmen
 und Ausgaben mit 35.000 €

ab.

§ 2

Verbandsumlage

(1) Die zur Finanzierung des Haushalts 2008 erforderliche Verbandsumlage gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1996 wird auf

740.000 €

festgesetzt.

- (2) Die Verbandsumlage 2008 wird wie folgt fällig:
- am 20.01.2008 mit einem Teilbetrag von 99.200 €
 - jeweils am 15.03., 15.05. und 15.08.2008 mit 160.100 €
 - am 15.11.2008 mit einer Schlusszahlung von 160.500 €

§ 3
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Aichach, den 7. April 2008
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Aichach-Friedberg

Christian Knauer
Landrat und
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Aichach, Bauerntanzgasse 1 (Baugenossenschaft Aichach eG), während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, 86145 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 24,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, 86145 Augsburg zu richten.